

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

40. Jahrgang.

Nr. 2.

Neuenbürg, Dienstag den 3. Januar

1882.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag. — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M. 10 S. monatlich 40 S.; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M. 25 S. monatlich 45 S.; auswärts vierteljährlich 1 M. 45 S. — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung und Erlaß an die Ortsvorsteher, betr. das Militärerfahrgeschäft von 1882.

A. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle.

I. Bezüglich der Anmeldung zur Stammrolle schreibt der § 23 der Erfahordnung Folgendes vor:

1) Alle Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erfahbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, Standes etc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfahbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückerstellt werden.

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammarolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Veräumung der Meldesfristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

II. Anzumelden haben sich hiernach ebenjowohl von Württembergern als von Angehörigen anderer deutscher Staaten:

1) Alle im Jahre 1862 geborenen jungen Männer.

2) Alle diejenigen Militärpflichtigen der Altersklassen 1860 und 1861, welche weder ausgehoben noch vom Dienste ausgeschlossen oder ausgemustert, noch den Erfahreserven überwiesen worden sind, wobei es keinen Unterschied begründet ob dieselben früher am gleichen oder an einem andern Ort gestellungspflichtig waren.

3) Alle diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche aus irgend einem Grunde, wie Krankheit, Abwesenheit, Strafhait, kürzlich erfolgte Einwanderung, an der Aushebung noch nicht oder noch nicht insoweit theilgenommen haben, daß über ihre Militärpflicht definitiv entschieden werden konnte.

Die zum einjährigen freiwilligen Dienste Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erfahkommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

B. Eintrag der Militärpflichtigen in die Stammrolle.

I. Bezüglich der Anlegung und Führung der Stammmollen werden die Ortsvorsteher auf §§ 43, 44 und 45 der Erfahordnung hingewiesen. Zur neuen Stammrolle werden denselben in diesen Tagen die erforderlichen Formularien zugehen. Da, wo noch Vorräthe hievon vom vorigen Jahre vorhanden sind, sind zunächst diese zu verwenden und ist darauf Acht zu geben, daß nicht unndthig viele Bogen zusammengeheftet werden.

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Es ist strenge darauf zu halten, daß die Militärpflichtigen da sich melden, wo sie gestellungspflichtig sind; es wird also namentlich abermals und strenge unterjagt, Pflichtige, welche an einem andern Ort sich aufhalten, in die Heimath zurück zu berufen. Wenn dies, wie früher wiederum vorkommt, wodurch die größte Verwirrung entsteht, so wird der betr. Ortsvorsteher gestraft werden. Der Erlaß des K. Oberrekrutierungsraths vom 27. August 1878, betreffend das An- und Abmelden der Militärpflichtigen, Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern von 1878, Nr. 14, Seite 252 wird zur besonderen Beachtung aufs Neue eingeschärft.

2) Unter „dauerndem Aufenthalt“ in § 23 der Erfahordnung ist jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter oder unbestimmter Dauer ist (s. das Nähere im Amtsbl. d. Min. d. I. 1875 S. 403).

3) Trotz der ausdrücklich erteilten Weisung wurde schon mehrfach veräumt, nachzuforschen, ob alle Pflichtigen sich gemeldet haben und Säumige hiezu anzuhalten. Es wird daher auch diese Vorschrift ganz besonders eingeschärft. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zu den Stammmollen kann nach Art. 10 Ziff. 10 des Landesgesetzes vom 12. August 1879, Reg.-Blatt Seite 157 im Wege der polizeilichen Strafverfügung jetzt von dem Ortsvorsteher abgerügt werden.



4) Sämmtliche Anmeldenden sind genau in die betreffenden Listen ihrer Jahrgänge einzutragen. In der neuen Liste pro 1882 ist die alphabetische Reihenfolge streng einzuhalten und ist, wie das letzte Mal hinter dem letzten Namen eines jeden Buchstaben genügender Raum zu Nachträgen zu lassen. Da, wo von mehreren Buchstaben keine Namen vorkommen, ist selbstredend ein größerer freier Raum zu lassen. In den Stammrollen von 1880 und 1881 sind neu Anmeldende je hinter den letzten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu setzen. Hierbei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflichtigen nicht mehr durchlaufend, sondern nur diejenigen mit gleichen Anfangsbuchstaben unter sich zu numeriren sind.

Etwaige Nachträge in die früheren Stammrollen haben wie bisher zu erfolgen.

5) Die Rubriken 1—10 der Stammrollen sind genau, deutlich und sauber auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind überhaupt nicht anzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken sind leer zu lassen.

In Rubrik 8 ist Stand oder Gewerbe genau anzugeben. Es genügt also z. B. die Bezeichnung: Bauer, Knecht u. ähnl. nicht, sondern es ist anzugeben, ob Pferde-, Ochsen-Bauer oder -Knecht.

6) Bei Pflichtigen mit mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

7) In der Rubrik „Bemerkungen“ sind etwaige Notizen aus der Geburtsliste, Strafen, Aufenthaltsort und sonst Bemerkenswerthes beizufügen. Bei Ausgewanderten ist stets das Datum der Entlassungsurkunde anzugeben. Diese Einträge sind übrigens so zu machen, daß womöglich auch noch Raum für Einträge in den 2 späteren Jahren bleibt. Bei den Strafen ist stets der Tag des Erkenntnisses, die erkennende Behörde, die abgerügte Verfehlung, sowie die Art und Größe der Strafe genau anzugeben.

8) Bei neu sich anmeldenden Pflichtigen früherer Altersklassen sind die Loosungsscheine abzuverlangen und wie bisher der Stammrolle beizulegen.

9) Von jeder im Laufe des Jahres erfolgenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Stammrolle, von jeder Veränderung, Strafe u. ist dem Oberamt sofort Nachricht zu geben.

10) Die Streichung eines Mannes in der Stammrolle darf wie bisher nur mit Genehmigung des unterzeichneten Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission geschehen.

II. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, ungesäumt auf die ortsübliche Weise die nach § 23 der Ersatzordnung in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Dienst-, Brod- und Fabrikherrn zu Befolgung der oben erwähnten Bestimmungen aufzufordern.

III. Auf den 15. Februar d. J. — nicht früher und nicht später — sind die Stammrollen an das Oberamt einzusenden.
Den 1. Januar 1882.

Neuenbürg.

An die Landesbeamten.

Unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, erster Theil Ersatz-Ordnung § 45 Biff. 10 werden die Landesbeamten veranlaßt, eine Zusammenstellung aller in dem Jahr 1881 im Gemeindebezirk gestorbenen, in demselben nicht gebürtig gewesenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und bis

15. Januar d. J.

hierher einzusenden.

In dieser Zusammenstellung ist Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Sterbetag, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie der Name, Stand und Wohnort seiner Eltern anzugeben. Zutreffenden Falls sind Fehlanzeigen zu erstatten. Den 1. Januar 1882.

K. Oberamt.
Mähle.

An die Ortsvorsteher.

Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 10. November v. J., Enzthaler Nr. 137 werden die Ortsvorsteher veranlaßt, bis zum

7. Januar 1882

hierher anzuzeigen, ob das Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern für das folgende Jahr bei der Post bestellt worden sei.

Die Berichte sind zu frankiren.
Den 31. Dezember 1881.

K. Oberamt. Mähle.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des entwichenen Bauern Jakob Friedrich Kull von Neufay ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Neuenbürg, den 31. Dezbr. 1881.
Kgl. Amtsgericht.

Gerichtsschreiber Seeger.

Straßenbau-Inspektion Calw.

Steinlieferungsakkorde.

Die Lieferung des Straßenunterhaltungsmaterials für die Ettlingen-Gernsbacherstraße in der Markung Herrenalb wird am nächsten

Mittwoch den 4. Januar

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Herrenalb sowie für die Enz- und Murgthalstraße, Markung Wildbad vom Aider- bis zum Dieterbächle und Markung Enzflößerle am

Donnerstag den 5. Januar

Vormittags 10 Uhr

im Gasthaus zum Anker (Kälbermühle) verankort, wozu tüchtige Akkordliebhaber eingeladen werden.

Hirsau, den 31. Dezember 1881.

Königl. Straßenbau-Inspektion
A. A.

Straßenmeister Mogler.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 10. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Rathshaus hier aus dem Stadtwald Buchberg verkauft:

367 Gerüststangen, 55 Baustangen, 962 Feldstangen, 3370 Hopfenstangen III. Kl., 870 Stück dito IV. Kl., 972 St. V. Kl., 600 St. kleine Baumstämme, 1735 St. Reispfähle, 1350 St. Bohnenpfähle und 3 Loos Streureis, tagirt zu 1200 Wellen.

Den 2. Januar 1882.

Stadtschultheißenamt.

Wefinger.

Höfen.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 7. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr

verkauft die Gemeinde auf hiesigem Rathshaus:

460 Stück Lang- u. Klobholz,

Kgl. Oberamt. Mähle.

200 Nm. Nadelholzscheiter und Prügel gemischt.

Den 2. Januar 1882.

Schultheiß Rehfueß.

Neuenbürg.

Neujahrwunschehenkarten

p. 1882

haben weiter gelöst:

Enßlin, Pfarrer, Langenbrand.

Schnepf, Wundarzt.

Den 31. Dezember 1881.

Stadtschultheiß

Wefinger.

Privatnachrichten.

Wir ersuchen unsere Handwerksleute und Lieferanten um sofortige Einreichung etwa noch rückständiger Rechnungen.

Wildbad, 30. Dezember 1881.

Papierfabrik.

Neuenbürg.

Frische Erbsen,

Linsen,

Bohnen,

Siernudeln, Eier

empfehlen

J. Bauer,

Mehlhandlung.

Echte Christiania-Nuchovis

Marke: Horken & A. Gelsen.

Prämiirt auf der A. Gelsen-Ausstellung Berlin 1881.

1/2 Dunter circa 400 Flasche Mt. 3,50

1/2 Dose " 200 " " 2,50

1/2 Dose " 2 Pfd " " 2,-

1/2 " " 1 " " " 1,20

franco und zollfrei. In halben Tonnen für Händler und Wiederverkäufer bedeutend billiger.

H. Kreimoyer,

Ottensen. A. J. Mohr Nachfolger.

Vertreter obiger Firma f. Deutschland.

übergrau
Pfor

Sto
BRU

eine nach
Vereinigung
ten, welche
unbedingt v
nommen un
dieselben K
schlen.
Vorrätig
brauchsanw

Neuen
Wildh

Neuen

von dem
schen Reie
verkauft
Handlung
(S. H. S.
der Gesell
ger im leg
Der Klein
eine ziem
menschenf
tungsgefes
die braver
Weib und
stürmen s
die vom
setzen, w
die Natio
ihnen steh
die Famili
einst nicht
Es bl

übrig; zu
und der
nötig.
Neujahrse
dieses int
ähnlichen
seine Volk
Ein reich
7 Mark u
zu haben.

Eine A
Papier, is
zweifarbige
handlung
Ausgabe
gedruckt, u
erhält. In
in besonde
25 Mark.
lungen hie

Die
sicher For
vielen Her
B. Boh's
so lästigen
den beseitig
und Kehlfe
in die m
(à Dose M
bürg zu h
kleine Bro

Spinnhaus!

silbergrauen, extrafeinen, bei Pforzheim.

Spinnhaus!

Albert Lutz, Seiler.

Stollwerck'sche BRUST-BONBONS

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete Vereinigung von Zucker und Kräuter-Extrakten, welche bei Hals- und Brust-Affectionen unbedingt wohlthuend wirken. Naturell gewonnen und in heisser Milch aufgelöst, sind dieselben Kindern wie Erwachsenen zu empfehlen.

Vorräthig in versiegelten Packeten mit Gebrauchsanweisung à 50 Pf. in

Neuenbürg bei Carl Büxenstein,
Wildbad bei F. Keim.
.. .. Apoth. Umgelter.

Neuntausend Exemplare sind bereits von dem Autographen-Album des Deutschen Reiches „Aus Sturm und Noth“ verkauft worden, welches die Verlags-Handlung des „Deutschen Familienblatts“ (H. H. Schorer) in Berlin zum Besten der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger im letzten Sommer herausgegeben hat. Der Reinertrag dieses Verkaufs ergibt eine ziemlich ansehnliche Summe für die menschenfreundlichen Zwecke unserer Rettungsgesellschaft, und ihre Mannschaften, die braven Seeleute, welche nicht achtend Weib und Kind, in den letzten Herbststürmen so häufig ihr Leben wieder für die vom Wasser Bedrängten auf's Spiel setzen, werden mit Freuden hören, daß die Nation mit ihrer Sympathie hinter ihnen steht, und daß auf alle Fälle für die Familien derer gesorgt wird, welche einst nicht wiederkehren sollten.

Es bleibt aber noch genug zu thun übrig; zur Vermehrung der Stationen und der Bote ist immer noch viel Geld nöthig. Darum wer sich eine doppelte Neujahrsfreude bereiten will, der kaufe dieses interessante Album, welches alle ähnlichen Werke des Auslandes durch seine Vollständigkeit bei weitem übertrifft. Ein reich gebundenes Exemplar kostet 7 Mark und ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Eine Kaiser-Ausgabe auf ganz starkem Papier, in größerem Format und mit zweifarbigem Druck bereitet die Verlags-Handlung zu Weihnachten vor. Diese Ausgabe wird nur in 450 Exemplaren gedruckt, wovon jedes einzelne seine Nummer erhält. Der Preis der Kaiser-Ausgabe in besonders prächtigem Einband beträgt 25 Mark. Wir rathen mit den Bestellungen hierauf nicht zu zögern.

Die auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungen dargestellten und von vielen Herren Ärzten warm empfohlenen W. Böh'schen Natarxypillen, welche den so lästigen Schnupfen in wenigen Stunden beseitigen und heftige Lungen-, Nachen- und Kehlkopfentzündungen binnen kürzester Frist in die mildeste Form überführen, sind (à Dose M. 1) in der Apotheke in Neuenbürg zu haben. Dasselbst wird auch eine kleine Brochüre über dieses neue Heilver-

fahren von Dr. med. Wittlinger unentgeltlich abgegeben.

Neuenbürg, 2. Jan. Die bekannten Mitglieder der Wildbader Kurkapelle, H. Ummenhofer u. Opitz, eben von einer größeren Reise zurückgekehrt, concertirten gestern Abend bei Alb. Lutz vor zahlreichem Publikum. Gewohnt an die Leistungen der Wildbader Musiker einen diffizileren Maßstab anzulegen, wurden die Anwesenden durch die in der That gediegenen und präcisen Produktionen der Concertgeber in ihren Erwartungen durchaus befriedigt. Es bewirkten dies u. A. die unter Harmonium- u. Zitherbegleitung lieblich ansprechenden Piston-Soli des Meisters dieses Instruments, Hrn. Ummenhofer, die meist in Volksliedern v. Krenker u. Abt bestanden, sowie die von dem Hrn. Virtuosen Opitz vorgetragenen Soli mit Clarina und Klyphon, der zum erstenmale hier gehörten irdenen und hölzernen Instrumente. So gestaltete sich der ganze Abend bei gutem musikalischem wie auch trinkbarem Stoff für die Anwesenden zu einem äußerst angenehmen.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Nach einer Bekanntmachung des Kgl. Ministeriums des Innern im Staats-Anz. vom 1. Januar haben sich bei dem Brand in Neusatz am 7. November die Feuerwehr von Nothensohl, die Löschmannschaft in Neusatz, die Landjäger Alt in Dobel und Gälle in Herrenalb durch mutthvolle und aufopfernde Thätigkeit ausgezeichnet und werden für ihre Dienstleistungen öffentlich belobt.

Cannstatt, 30. Dezbr. Nach der „Cannst. Ztg.“ hat der Entenwirth Bürkle heute früh um 4 Uhr seine Frau durch einen Schuß aus einem Revolver lebensgefährlich verletzt. Bürkle soll mit seiner Frau, die 12 Jahre älter ist als er und aus erster Ehe 2 Kinder beibrachte, schon lange in Unfrieden gelebt haben.

Neuenbürg, 31. Dezbr. Der vermählte Adam Ankömms von Hauertz, seither Wehmeister hier, wurde gefunden und zwar in Stuttgart, wo seine Persönlichkeit identificirt wurde in dem Manne, der in der Nacht des Christfestes auf dem Schloßplaz sich erschossen hatte.

Loffenau. Bei der berichteten Schlägerei erhielt der junge Mann nicht durch einen Messerstich, sondern durch den Schlag mit einem eichenen Prügel auf den Kopf die tödtliche Verletzung. Der Thäter ist in Haft.

Miszellen.

Kern und Schale.

Novelle von Karl Müller.

(Fortsetzung.)

„Es ist wahr,“ murmelte er unwillkürlich, „es ist schauderhaft wahr und der

Natur abgelauscht! . . .“ Dann trat er bei Seite und flüchtete vor dem Andrang des zahlreichen Publikums, welches die Wachtparade begleitete, in den Hauseingang neben dem Fenster, wo er verweilen wollte, bis die Menschenfluth sich verlaufen haben würde, durch welche er mit seinem Gebrechen sich nicht gewandt genug hindurcharbeiten konnte.

Noch stand er keine Minute hinter dem massiven Pfeiler, von außen, wenigstens von den Schaufenstern aus, nicht sichtbar, als der Klang einer Stimme ganz in der Nähe ihn unwillkürlich erbeben machte. Es war die Stimme einer jungen Dame, die nicht gerade auffallend schön, aber immerhin hübsch und von regelmäßigen Zügen war, welche ein friedlicher, sinnig-heitiger, ja oft sogar an Melancholie streifender Ausdruck besonders auszeichnete. Ein tadellos schöner Wuchs von Mittelgröße, schöne, dunkle Augen voll Geist und Ausdruck und eine blühende Frische des brünetten Teints, sowie eine unverkennbare, ungefuchte Anmuth der ganzen Haltung machten die sehr einfach gekleidete junge Dame, welche am Arm eines alten Herrn mit grauem Schmirr- und Backenbarte hing, zu einer mindestens interessanten, wenn auch nicht eben blendenden Erscheinung. Die junge Dame unterhielt sich so eben mit ihrem ältern Begleiter über den Kupferstich.

„Nein, lieber Onkel,“ sagte sie mit ihrer wohlklingenden Stimme, „das Bild gefällt mir nicht. Seinem Kunstwerth will ich nicht zu nahe treten; aber der Gegenstand, den es behandelt, dünnt mich unehön und unbefriedigend. Was für ein kaltes, herzloses Geschöpf muß diese Lady gewesen sein, wenn sie es über sich vermochte, so über den armen Pope zu lachen! Ich finde dies gesucht oder outrirt und jedenfalls unweiblich von ihr!“

— „Ich möchte sie nicht so streng beurtheilen,“ entgegnete der alte Herr; „ich finde es nur natürlich, daß sie ihn auslachte, denn es dünkt mich ein sehr dünner Streich von ihm, daß er mit seinen dünnen Spindelbeinchen und dem „Verdruß“ auf dem Rücken um solch eine schmucke, elegante Dame freite!“

„Wenn er ein gewöhnlicher Mann gewesen und ihr mit einer unwillkommenen Werbung beschwerlich gefallen wäre, so hätte sie vielleicht ein Recht gehabt, ihn nach Herzenslust auszulachen,“ warf die junge Dame ein. „Allein Pope war doch ein Mann von Talent und Verdiensten, die ihr einige Achtung hätten einflößen sollen. Vor Allem aber scheint mir, daß gerade seine Gebrechlichkeit ihre Laune und ihren Uebermuth hätten zügeln sollen.“

— „Ich denke, Du gehst in Deiner Herzensgüte zu weit, liebe Janny,“ versetzte der Onkel warm. „Es war doch meines Bedüdens, eine unverantwortliche Unverschämtheit von einem solchen Budelorum und Hinkelbein, einer so schönen und angesehenen Dame wie diese Lady hier den Hof zu machen.“

„Aber bester Onkel,“ rief das hübsche Mädchen, „ich hätte nie geglaubt, daß Sie eine so geringe Meinung von unserm Geschlecht hätten, um uns Frauen zuzutrauen, daß wir ein so großes Gewicht auf die persönliche Erscheinung und auf bloße



Kenferlichkeiten legten. Es mag allerdings manche Frauen und Mädchen geben, die sich nicht über die niedrige und banale Anschauungsweise erheben, welche Sie ihnen zutragen; allein ich glaube aus vollster Ueberzeugung, daß jedes Frauenzimmer von Gemüth und gesundem Urtheil sich weit mehr geehrt und ausgezeichnet fühlen würde, wenn es der Gegenstand der wirklichen Neigung und Hochachtung eines vielleicht körperlich verkümmerten Mannes wäre — wie z. B. des Herrn Logau, — als wenn ihr einer jener hohlen, geschmiegelten Centauren von der Garde, solch ein Graf Hüdler oder sonst irgend einer dieser Zunter den Hof machte.“

— „Daran mag etwas Wahres sein, mein Kind,“ versetzte der alte Herr. „Logau ist ein gediegener Charakter und hochgebildeter Mann.“

Einer der edelsten und uneigennützigsten Männer in der ganzen Welt,“ erwiderte die Nichte enthusiastisch.

— „Zugegeben; aber dennoch zweifle ich, ob unter hundert Frauen — oder wenigstens unter hundert jungen Frauen und Mädchen — auch nur Eine sich fände, welche den braven Logau mit seinem Krüdenstock dem schmucken, gedekhaften Grafen Hüdler vorzöge.“

„Zuhwahr, lieber Onkel, das scheint mir eine gewagte Behauptung!“ sagte Fanny. „Ich hoffe zur Ehre unseres Geschlechts, daß ich nicht die einzige Ausnahme von der Regel wäre und daß Sie im Irrthum sind.“

Damit gingen Oheim und Nichte weiter und hatten sich bald im Menschengewühl verloren.

Der Herr mit dem Krüdenstocke, welcher kein anderer war als Albert Logau, hatte gierig auf jedes Wort von Fanny und ihrem Oheim gelauscht, die er an der Stimme erkannt hatte. Er sah den Obersten Brand an sich vorübergehen, ohne daß er von ihm oder Fanny bemerkt wurde. Er blickte Beiden eine Weile gedankenvoll und tief ergrißen nach, bis sie ihm in dem Gewühle derer, welche der Wachtparade nachzogen, aus dem Gesicht gekommen waren; dann trat er aus dem Hauseingang und machte sich gedankenvoll auf dem Heimweg.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Zunftzeit.

(Fortsetzung.)

Nun einige Bilder für die Leser, welche gar nicht wissen können, was die Zünfte eigentlich waren. Zunächst war jedem Handwerker ein gewisses Arbeitsgebiet zugewiesen. Das durfte bei Leibe nicht überschritten werden, sonst geriethen die Zünfte miteinander in Streit. Es gab Städte, in denen z. B. die Sattler an dem Geschirr nur das Stummet machen durfte, das Riemenzeug fiel den Riemenmeistern zu. In anderen Städten hatten sich die Sattler noch einige Riemen für ihr Arbeitsgebiet erworbt, an anderen Orten wieder durften sie das ganze Geschirr herstellen. Noch dunkler waren die Grenzen zwischen dem Sattler- und Tapezierhandwerk, da wurde herüber und hinüber geplänkelt, in jeder Stadt waren die Grenzpfähle anders ge-

stellt, bald durften sie kleben und polstern und bald nicht kleben und polstern. Sehr Viele lernten beide Handwerke, nur um den Hudeleien zu entgehen. Die Glaser durften z. B. in Dresden keine Fenster-rahmen machen, hier war es Sache der Tischler, im nahen Plauen und Potschappel fiel es wieder in das Arbeitsgebiet der Glaser; in München durften weder die Glaser noch die Tischler Rahmen fertigen, hier war dies ein Monopol der Zimmerer. In Tyrol hatte der Spengler das Recht, auch die Glaser zu betreiben. In einigen bairischen und bayerischen Städten hobelte der Tischler die Rahmen, der Schlosser hatte sich den Beschlag vorbehalten und der „Maler“ (Anstreicher) veriaß sie mit Farben. Nachdem das Fenster bei drei Handwerkern durchlaufen, kam es zurück zum Tischler, der es im Neubau einsetzte. Aber um aller Welt willen hätte er nicht die Spachtel mit ein wenig Haarfalk ergreifen dürfen, um es gleich in die Stein-fugen einzukitten. Dazu mußte der Scharwerker oder der Weisbinder herbei. Bei der bekannten Pünktlichkeit der Handwerker, die hier mit fünf zu multipliciren ist, konnte das Fenster mit „Glück und Gunst“ etwa im Laufe eines Jahrzehntes sehr wohl an seinem endlichen Bestimmungs-orte angelangt sein. — In fortwährenden Kämpfen miteinander lagen die Schlosser und die Zeugschmiede und noch viele andere Handwerke, die aus verwandten Stoffen verwandte Arbeiten herstellten. Jetzt sind wenigstens die Branchen unter sich einig und das Arbeitsgebiet wird einfach durch den verschiedenen Bedarf in verschiedenen Orten geregelt.

Es konnte natürlich auch während der Zunftzeit einem städtischen Bauherrn nicht verboten werden, seine Bauhandwerker auf dem Dorf zu suchen. Diese hatten das Recht ihre Arbeiten bis vor die Thür des Baues zu liefern, aber bei Leibe nicht weiter. Das Anschlaggen der Schloßler, das Einfügen der Thürgewänder und Thüren und der Fenster hatten sich die Stadmeister vorbehalten. Klagen konnten sie indeß nur, wenn sie die Dorfmeister in flagranti ertappten. Da gab's denn oft recht lächerliche Scenen. Ueber Hals, über Kopf wurden die Arbeiten bei Mondenschein fertig gestellt und früh zeigte so mancher Neubau, in dessen Fensterhöhlen am Abend vorher noch das Grauen gewohnt hatte, ein freundliches blankes Gesicht zum Schrecken der städtischen Zünftler. Ich könnte den Lesern manchen Spaß bereiten, wenn ich weitere Details berichten wollte, aber die Dinge liegen zu ernst für den Ton der Humoreske.

Diese Lächerlichkeiten spielten auch nur eine Nebenrolle. Das Schlimmste war das Cartellschließen der Monopolmeister. Sie betrachteten einfach eine Stadt als ihre Domaine: man kann nicht sagen, daß sie im Allgemeinen dabei zu solchem Wohlstand, wie viele der heutigen Meister gekommen wären, nein, sie hatten sich nur ihr Brod gesichert und gaben sich im Uebrigen einem gemüthlichen Schlenörian hin; es fehlte eben der gewaltige Motor unserer Zeit, der große Wohlthäter, die Concurrenz, über die sie sich heute so bitter beklagen.

Das war freilich hübsch, als es noch in ihrer Gewalt stand, auch dem geschicktesten Gesellen zu sagen: „Du bist ein Stümper, Dein Meisterstück taugt nichts!“ Auf diese Weise hielten sie sich nach Belieben die Concurrenz vom Halbe, nahmen dem verunglückten Meistercandidaten einige hundert Thaler Geld für ihre Lade ab, die dann verjubelt wurden und hatten der freien Culturentwicklung damit wieder ein Bein gestellt.

(Schluß folgt.)

(Im Weinhaus.) „Herr Wirth, welchem Cultus gehören Sie an?“ — „Ich bin protestantisch!“ — „So? i hab' glaubt, sie seien a Wiedertäufer.“

Küchskalender des Staatsanzeigers.
Januar.

Empfehlenswerth und daher gesetzlich erlaubt:

Schwarzwild. Rehwildpret vom Bod. Hasen. Auerhahn, Wirthahn. Wildenten. Krammetsvögel. Hecht. Aal. Karpfen. Barben. Seefische.

Ungesund oder unzeitgemäß und deshalb verboten:

Wildpret von Rehgaisen und vom Hochwild. Rebhühner. Salm. Forellen. Krebse.

Zeitungsbeförderung.

Das mit dem 1. Januar 1872 in Württemberg in Wirksamkeit getretene Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Octbr. 1871 bestimmt u. A. in § 1: „Die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfters als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.“

Und § 2 bejagt weiter: „Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.“

Und § 27 endlich setzt die Strafe bei Post- und Porto-Defraudationen auf den vierfachen Betrag des defraudirten Portos, jedoch niemals unter 3 M. fest.

Die Redaktionen der Zeitungen politischen Inhaltes sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen besonders und mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, durch genaue Einhaltung derselben die Postverwaltung der Unannehmlichkeit des Einschreitens auf Grund des eingangserwähnten Gesetzes zu entheben.

Goldkurs der Staatskassenverwaltung
vom 1. Januar 1882.

20-Frankenstücke . . . 16 M. 12 S

Bestellungen auf das 1. Quartal des Gutzthaler werden taglich bei allen Poststellen angenommen.

Nr. 3.
Ercheint
im Bezi

R. A m

Gericht
Diesel
lichen aus
einzuwend
Auch
sontagbüch
die neuen
zulegen.
Den 3

U
Die
feinbad
fristbewill
im Rathho
tags 10 U
aus Dom
I.—IV.
und 60
Forlen-
Säg- u
Eichen-
Auszu
dant Ri e
auch das

Am S
verkauft d
haufe:
460 S
200 M
g
Den 2

Die C
Walddistri
Dien
vo
51 eiche
St. for
5 Bud
Stange
eichenes
u. Prii

